

Nachbarrecht

Die nachfolgenden Erläuterungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Verbindlich sind allein die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Nachbarrecht, Art. 684 ff. ZGB

Beim Nachbarrecht gemäss Art. 684 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) handelt es sich um Bestimmungen, welche die Freiheit des Grundeigentümers zu Gunsten seiner Nachbarn beschränken.

Insbesondere zu beachten sind folgende Bestimmungen (keine abschliessende Aufzählung):

Verbot übermässiger Immissionen, Art. 684 ZGB:

1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

Grabungen und Bauten, Art. 685 ZGB

1 Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt.

2 Auf Bauten, die den Vorschriften des Nachbarrechtes zuwiderlaufen, finden die Bestimmungen betreffend überragende Bauten Anwendung.

Kapp- und Anriesrecht, Art. 687 ZGB

1 Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

2 Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

3 Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Hammerschlagsrecht, Art. 695 ZGB i.V.m. § 76 EG ZGB

Gemäss § 76 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SAR 210.300) ist der Grundeigentümer nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

Die vorübergehende Beanspruchung der Nachbarparzelle während der Bauarbeiten ist den betroffenen Grundeigentümern rechtzeitig (so früh wie möglich) voranzukündigen. Dabei ist anzugeben, was genau gemacht wird.

§ 76 EG ZGB räumt ein gesetzliches Recht ein, es braucht demgemäss nicht das Einverständnis des betroffenen Nachbarn. § 76 EG ZGB sieht keine Entschädigungspflicht vor. Der betroffene Nachbargrundeigentümer hat jedoch einen Schadenersatzanspruch bei entstandenen Schäden an seiner Liegenschaft (§ 76 Abs. 2 EG ZGB).

Empfehlungen zum Hammerschlagsrecht:

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Nachbarn.
- Erklären, dass gestützt auf § 76 EG ZGB ein Anspruch auf Benutzung besteht.
- Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zusichern.
- Ggf. anständige Entschädigung offerieren, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Neupflanzungen

Für Neuanpflanzungen sind die Abstandsvorschriften gemäss § 72 und § 73 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SAR 210.300) massgebend.

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

1 Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

2 Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

1 Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

2 In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

3 Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

4 Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

5 In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.